

Satzung

der

Vereinigung der Direktvermarkter Rheinland-Pfalz e.V. (VDRLP e.V.)
in der Fassung vom 25. Oktober 2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vereinigung der Direktvermarkter Rheinland-Pfalz“ (Abkürzung VDRLP). Von der Eintragung in das Vereinsregister an trägt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Mitglieder des Vereins.
- (2) Zur Zweckerfüllung fördert er Erzeugungs- und Vermarktungsaktivitäten der Mitglieder.
- (3) Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder in regionalen und überregionalen Angelegenheiten.
- (4) Der Verein setzt sich für einen konstruktiven Erzeuger-Verbraucher-Dialog ein.
- (5) Der Verein ist uneigennützig tätig. Er kann jedoch zur Umsetzung des Vereinszwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten und unterhalten.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, projektbezogene Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der projektbezogenen Umlagen richten sich nach dem zugrundeliegenden Projekt. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich von den durchgeführten Projekten und Umlagen.
- (5) Die Ansprüche des Vereins gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern (fällige Beiträge, Umlagen u. ä.) bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder:
 1. Aktive Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die Direktvermarkter im Sinne der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Definition „Landwirtschaftliche Direktvermarktung“ sind.
Personengesellschaften und juristische Personen müssen dem Verein schriftlich einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann sowie das Stimmrecht ausübt.
 2. Passive Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Ein passives Mitglied ist, wer keinen Status „Landwirtschaftlicher Direktvermarkter“ hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Ein passives Mitglied ist, wer keinen Status „Landwirtschaftlicher Direktvermarkter“ hat.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung der Betriebsführung, Ausschluss oder Tod. Bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, kann sie auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung beendet werden.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Verein bis spätestens zwei Monate zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Verstoß gegen die Satzung oder andere Vereinsinteressen vorliegen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 6

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt im Regelfall mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend vorzulegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht wurden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens drei Tage.
- (5) Auf jedes aktive Mitglied entfällt eine Stimme. Eine Stellvertretung ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig und beschränkt auf eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht bei der Auflösung des Vereins.
- (7) Die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Vertretungsfall ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

- (9) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können geheim oder durch Handheben erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertreter/in,
 - der/dem Schatzmeister und
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird in dreijährigem Turnus gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der beteiligten Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten von
 - der/dem Vorsitzenden oder
 - der/dem Stellvertreter.Jede vertretungsberechtigte Person hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Leitung der Vereinigung im Rahmen der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Beauftragung von Geschäftsbesorgungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind bei der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung weniger als Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Auf Letzteres ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.